



Merkblatt Kindesunterhalt

1. Der Kindesunterhalt

1.1 Gesetzliche Grundlage ab 1. Januar 2017

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung. Sie tragen dabei die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Nahrung sowie insbesondere von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Mit der per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzesrevision wird der Unterhaltsanspruch des Kindes gestärkt und ergänzt. Neu hat das Kind Anspruch auf Betreuungsunterhalt, d.h. auf den Ersatz von Kosten, welche durch seine Eigenbetreuung entstehen.

1.2 Inhalt und Umfang der Unterhaltspflicht

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder darüber hinaus, bis ordentlicherweise eine angemessene Erstausbildung abgeschlossen werden kann.

1.3 Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind rechtlich anerkannt, so können die Eltern den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich festlegen lassen. Der diesbezügliche Entscheid stellt einen Rechtstitel dar, mithilfe dessen für den Unterhaltsbeitrag auch im Falle einer Trennung der Eltern Bestand und Geltung beansprucht werden kann. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus Art. 287a ZGB. Ein einvernehmlich zustande gekommener Unterhaltsvertrag wird durch die Kindesschutzbehörde genehmigt, soweit er sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert und dem Kindeswohl entspricht.

2. Zuständigkeit

2.1 Verheiratete Eltern

Grundsätzlich regelt das Gericht am Wohnsitz einer Partei anlässlich des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens auch den Unterhalt für das Kind. Die Genehmigung einer einvernehmlich zustande gekommenen Unterhaltsregelung verheirateter, aber freiwillig oder gerichtlich getrennt lebender Eltern erfolgt durch die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes.

2.2 Geschiedene Eltern

Bei Einigkeit regelt die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die Neuregelung des Kindesunterhaltes. Ansonsten entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

2.3 Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit regelt die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes den Unterhalt. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.



2.4 Volljährigenunterhalt

Bei Einigkeit können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Thema Volljährigenunterhalt wird auf die Frauenzentrale Luzern, Töpferstrasse 5, 6004 Luzern, Tel. 041 211 00 30 (www.frauenzentraleluzern.ch) verwiesen.

3. Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages

3.1 Berechnungsgrundsätze

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Da bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, können die Unterhaltsbeiträge unterschiedlich hoch ausfallen. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird nicht eingegriffen.

3.2 Berechnungsgrundlagen

Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der *Barunterhalt* umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Mit dem *Betreuungsunterhalt* werden Kosten wie z.B. ungedeckte Lebenshaltungskosten abgegolten, welche dem hauptbetreuenden Elternteil durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen. Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation. Damit die konkrete Unterhaltsberechnung möglich wird, benötigt die Kindesschutzbehörde detaillierte Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen beider Elternteile sowie auch des Kindes. Dazu zählen insbesondere Nachweise über Einkommen (Erwerbs-, Renten-, Zusatz- und/oder Ersatzeinkommen), Vermögen (Bankauszüge, Vermögenserträge etc.), laufende Kosten (Wohnen, Krankenkassen, Versicherungen, Steuern, anderweitige Unterstützungspflichten etc.), und die aktuelle bis mittelfristige Betreuungs- und Arbeitssituation.

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1 Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei dauerhaft erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt werden. Solche Verhältnisse liegen z.B. vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse ändern oder die Betreuung neu geregelt wird.

4.2 Abänderung altrechtlicher Unterhaltsregelungen

4.2.1 Verheiratete/geschiedene Eltern

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt, ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.



4.2.2 Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Entscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Es bedarf hierzu keiner veränderten Verhältnisse.

4.3 Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis bspw. nach einer Zahnkorrektur oder Therapie auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht einberechnet wurde, haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen anteilmässig für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

4.4 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgehalten, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn), hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Für die Regelung des Unterhalts ist mit Kosten von rund CHF 400.00 zu rechnen. Die Kosten sind durch die Eltern je hälftig zu tragen. Scheitert die Unterhaltsregelung aufgrund unvollständiger oder inhaltlich ungenügender Unterlagen, ergeht eine form- und kostenlose Abschreibung des Verfahrens. Innerhalb eines halben Jahres kann beim Bezirksgericht Hochdorf ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren eine Unterhaltsklage eingereicht werden.